

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Herrn
Patrick Baier
Fraktionsvorsitzender SPD Bruchköbel
Eichendorffanlage 10
63486 Bruchköbel

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-18, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude D, Zimmer 01.016
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht
Ansprechpartner: Alex Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12741
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mo - Mi 13.00 - 15.00 Uhr
Do 13.00 - 17.30 Uhr

Ihre Nachricht
10.08.2014

Es schreibt Ihnen
Alex Schmidt

Datum
13.10.2014

**Verstöße gegen das Haushaltsrecht;
Anfrage der SPD-Fraktion, BBB-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, FDP-Fraktion
vom 10.08.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihre am 10.08.2014 eingereichte Beschwerde bezüglich der Vorgehensweise des Herrn Bürgermeisters Maibach in Bezug auf die Beachtung der §§ 98 und 100 HGO.

Die von Ihnen beanstandeten und hier vorliegenden Beschlussvorlagen Drucksachen-Nr. 121/2014 (ÖPNV) und Drucksachen-Nr. 137/2014 (Hochbau) weisen im Falle der Drucksachen-Nr. 137/2014 eine Beteiligung der Finanzabteilung aus, im Falle der Drucksachen-Nr. 121/2014 nicht.

Beide Vorlagen sind im Hinblick auf eine korrekte Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 100 HGO kritisch zu bewerten.

Zur Vorlage „Hochbau“ führt der Magistrat in seiner abgegebenen Stellungnahme vom 06.08.2014 u.a. aus, dass durch die Maßnahmen der Vorlage 137/2014 das „Finanzierungskonto“ zu keinem Zeitpunkt überzogen war.

Es ist zweifelhaft, ob dann aber überhaupt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 289.783,21 € existieren. Die Stadt Bruchköbel hat Budgets gebildet (§ 4 GemHVO) und Bewirtschaftungsregeln zu den Budgets aufgestellt. Es gilt Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets gemäß § 20 GemHVO („echte Deckungsfähigkeit“) und „unechte Deckungsfähigkeit“ gemäß § 19 GemHVO aufgrund der städtischen Bewirtschaftungsregeln, wie sie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden sind. Im Budget 10 stehen in 2011 insgesamt 2.707.500 €, in 2012 insgesamt 265.500 € und in 2013 insgesamt 63.000 € an Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung. Diese Mittel stehen insgesamt gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 GemHVO im Rahmen der Übertragbarkeit und der gegenseitigen echten Deckungsfähigkeit für das Budget 10 ab 2011 zur Verfügung. Wenn im ausreichenden Maße Haushaltsmittel bzw. Haushaltsreste zur Verfügung standen, um die Mehrauszahlungen zu decken, besteht keine Notwendigkeit für ein Verfahren nach § 100 Absatz 1 HGO.

Ich habe im Rahmen meiner Überprüfungen auch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises (APR) um eine rechtliche Einschätzung der Vorlage Drucksache Nr. 137/2014 gebeten. Auch das APR kommt zu dem Ergebnis, dass hier keine überplanmäßigen Mehrauszahlungen vorliegen.

gen vorlagen, weil entsprechende Haushaltsmittel bzw. Haushaltsreste aus Vorjahren zur Verfügung standen. Die Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung war damit als Beschlussfassung unter dem Titel „Leistung von überplanmäßigen Ausgaben“ irreführend, weil eine Beschlussfassung überflüssig war.

Im Rahmen der Jahresrechnung ist noch eingehender zu prüfen sein, ob die Mehrausgaben zusätzlich auch durch Minderausgaben im Budget 10 gedeckt sind und auch wegen Minderausgaben kein Fall einer überplanmäßigen Ausgabe vorliegt. Das abschließende Prüfungsverfahren und die Entlastung (§114 HGO) bleibt abzuwarten.

Auch zur Vorlage ÖPNV existiert eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 82.890,94 € überhaupt nicht. Die Stadt Bruchköbel hat –wie vorstehend ausgeführt- Budgets gebildet (§ 4 GemHVO) und Bewirtschaftungsregeln zu den Budgets aufgestellt. Es gilt auch im Fall der Vorlage 121/2014 Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets gemäß § 20 GemHVO („echte Deckungsfähigkeit“) und „unechte Deckungsfähigkeit“ gemäß § 19 GemHVO aufgrund der städtischen Bewirtschaftungsregeln. Die Mehreinnahmen von 37.329 € im Budget 12 führen in Verbindung mit den erklärten Bewirtschaftungsregeln dazu, dass Mehraufwendungen im Budget 12 nicht als überplanmäßige Aufwendungen gelten (§ 19 Absatz 3 GemHVO). Es liegt m.E. folglich lediglich eine überplanmäßige Aufwendung und Ausgabe in Höhe von 45.561,94 € vor. Nach den Bewirtschaftungsregeln der Stadtverordnetenversammlung bedürfen nur über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 50.000.- € übersteigen, der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

In der abgegebenen Stellungnahme vom 06.08.2014 führt der Magistrat aus, dass sich Mehrkosten ergeben haben, weil an Schultagen ein Verstärkerbus der Kreisverkehrsgesellschaft in Anspruch genommen werden musste. Laut Bericht an die Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2014 sollen die Mehrkosten dafür 39.060.- € betragen haben.

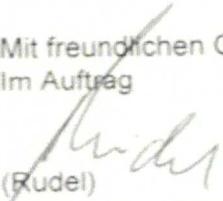
Nach der Beschlussvorlage war die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe gewährleistet, nach der Begründung der Mehrbedarf absehbar. Bei Absehbarkeit kommt eine Anwendung des § 100 HGO jedoch nicht in Betracht. Es ist weiterhin fraglich bzw. derzeit noch unklar, ob die Deckung der Mehrausgaben tatsächlich gewährleistet ist. Der Magistrat führt zur Deckung Minderausgaben aus dem Budget 02 „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ an. Diese Deckung ist nicht zulässig, weil nach § 20 GemHVO nur Ansätze in einem Budget gegenseitig deckungsfähig sind. Mehraufwendungen im Budget 12 können nicht durch Minderausgaben im Budget 02 gedeckt werden, weil in den Budgetrichtlinien der Stadt Bruchköbel entsprechende Erklärungen im Sinne des § 20 Absatz 2 GemHVO fehlen.

Auch die Vorlage 121/2014 ist m.E. damit hinsichtlich Notwendigkeit, Inhalt und Begründung fehlerhaft.

Im Rahmen der Jahresrechnung wird hier eingehend zu prüfen sein, ob die Mehrausgaben durch andere Minderausgaben oder andere Mehreinnahmen im Budget 12 gedeckt sind und damit kein Fall einer überplanmäßigen Ausgabe vorliegt. Das Prüfungsverfahren und die Entlastung (§114 HGO) bleibt abzuwarten. Falls im Prüfungsverfahren ungedeckte Mehrausgaben festgestellt werden, muss die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen im Rahmen der Beschlussfassung zur Jahresrechnung und zur Entlastung entscheiden.

Die Notwendigkeit für ein Nachtragsverfahren nach § 98 HGO war auch nach Auffassung des APR unter Hinweis auf die Regelungen in § 98 Absatz 2 Nr. 1 und 3 HGO keinesfalls gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rudel)
Verwaltungsoberrat